

IMMAC Sozialbau GmbH
Große Theaterstraße 31-35
20354 Hamburg

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

für ein innerhalb des Bebauungsplan Nr. 12 „Graf-Adolf-Straße“ be-
findliches Biotop



Erläuterungsbericht

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

für ein innerhalb des Bebauungsplan Nr. 12 „Graf-Adolf-Straße“ befindliches Biotop

Mitwirkende:

Dipl.-Ing. Norbert Weinert

Dipl.-Ing. Jan Oberdiek

Razan Alhmoud

Kathrin Schneider

© Eine Vervielfältigung oder Verwendung des Inhaltes in elektronischen oder gedruckten Publikationen aller Bestandteile dieses Berichts (inkl. Anlagen, digitalen Unterlagen, etc.) ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

Z:\Aufg_19\A-29_19\Texte\grün §30\§30_BNatSchG_Antrag_auf_Ausnahme_2019-11-13.docx



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	4
2	Situation	5
2.1	Örtlichkeit	5
2.2	Planung Gebäude	8
3	Eingriffsermittlung	8
4	Ausgleichsmaßnahme	9
5	Zusammenfassung	14
6	Quellenangabe	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	beplantes Grundstück (rot umrandet) mit Objekten (orange umrandet)	5
Abbildung 2:	Grundstück im Bestand mit derzeitigem Biotop (grün umrandet) [1]	7
Abbildung 3:	Bestandsfotos Biotop, September 2019	7
Abbildung 4:	Lageplan Planung [Ingenieurbüro Wehmeyer, Stand Juli 2019]	8
Abbildung 5:	Lage des neuen Stillgewässerbiotops (grün umrandet) / Lage des bestehenden Biotops (rot umrandet)	9
Abbildung 6:	Flächennutzung im Bereich des geplanten Biotops	10
Abbildung 7:	Regelprofil des neuen Stillgewässerbiotops	10

Anlage

Anlage 1	Lageplan Bestand	1 : 500
Anlage 2	Lageplan Planung	verschiedene



1 **Veranlassung**

Die IMMAC Sozialbau GmbH plant auf den Grundstücken 48/3 sowie 48/5 Dauestraße 5a / Graf-Adolf-Straße in Rinteln eine vollstationäre Pflegeeinrichtung zu errichten. Zur Schaffung einer planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist eine B-Planänderung notwendig. Diese erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Innerhalb der überplanten Flächen befindet sich ein Stillgewässer (Teich), das sich im Laufe der Zeit als ein nach § 30 BNatSchG unter Schutz stehendes Biotop („Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen“ § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) entwickelt hat. Dieses Biotop unterliegt einem direkten Eingriff und wird aufgrund der neuen Bebauung komplett entfernt.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops nicht gestattet. Von dem gesetzlichen Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot gesetzlich geschützter Biotope sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen durch die untere Naturschutzbehörde möglich, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Ausgleich des verloren gehenden Biotops wird auf einer in der Nähe befindlichen Fläche durchgeführt.

Die IMMAC Sozialbau GmbH stellt hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung, welche die Durchführung des Vorhabens bei Wiederherstellung gleichartiger Biotope ermöglicht.

2 Situation

2.1 Örtlichkeit

Die beplanten Grundstücke haben eine Größe von 5.271 m². Darauf befinden sich derzeit mehrere Objekte (Gesamtfläche 1.659,4 m²) (s. Abbildung 1).

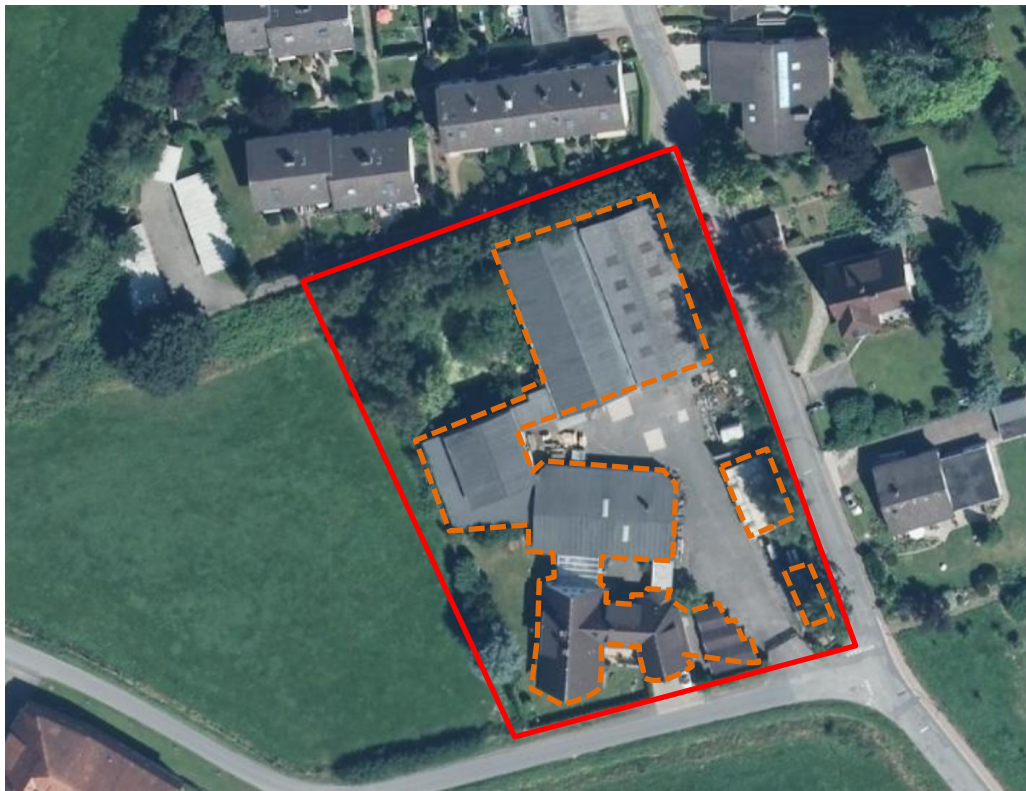


Abbildung 1: beplantes Grundstück (rot umrandet) mit Objekten (orange umrandet)

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop liegt im nordwestlichen Bereich des Grundstücks (s. Abbildung 2 und Anlage 1) und ist nach [1] folgendermaßen beschrieben und kartiert worden:

„Im Bereich des Teiches steht, abhängig von Niederschlägen, Verdunstung und Grundwasserstand, zeitweise in geringer Höhe Wasser an. Am Rande des zur

Zeit der Erfassung am 18.07.2019 vorhandenen Kleingewässers hat sich eine Struktur aus Weiden (u.a. *Salix caprea*, *Salix matsudana*) und Ruderalflur (u.a. *Urtica dioica*, *Rubus fruticosus*) entwickelt. Die höher gewachsenen und einzelbaumartigen Weidenbestände verschatten zusammen mit den am Rande des Geltungsbereichs befindlichen Birken (*Betula*) das Gewässer. Der das Gewässer umgebende Bereich ist durch die Ablagerung von Baustoffen und Schutt sowie Strauchschnitt, Gartenabfällen und Kompost teilweise stark eutrophiert. Im Uferbereich hat sich zum Zeitpunkt der Erfassung ein Abschnitt mit Rohrkolben (*Typha latifolia*) und krautigen Pflanzen (*Equisetum arvense*, *Epilobium hirsutum*) entwickelt. Das Gewässer ist flächendeckend mit Wasserlinsen (*Lemna minor*) bedeckt, die zusätzlich zu einer Verschattung des Gewässers führen. Die vorhandene Vegetation deutet ebenfalls auf eine verstärkte Eutrophierung hin, die bei länger anhaltenden Wärmeperioden ein „Umkippen“ des Gewässers bewirken kann.

Aufgrund der Entwicklung seit Entstehung des Teiches und daher basierend auf der Zusammensetzung der vorhandenen Vegetation, der Ausprägung der Uferbereiche und dem zeitweisen Trockenfallen wird das Gewässer als „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (SEZ) gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (vgl. V. DRACHENFELS, 2016) erfasst. Das Stillgewässer ist einschließlich seiner Ufer und Ufervegetation gem. § 30 Abs 1 Nr.1 BNatSchG geschützt.“ [1]

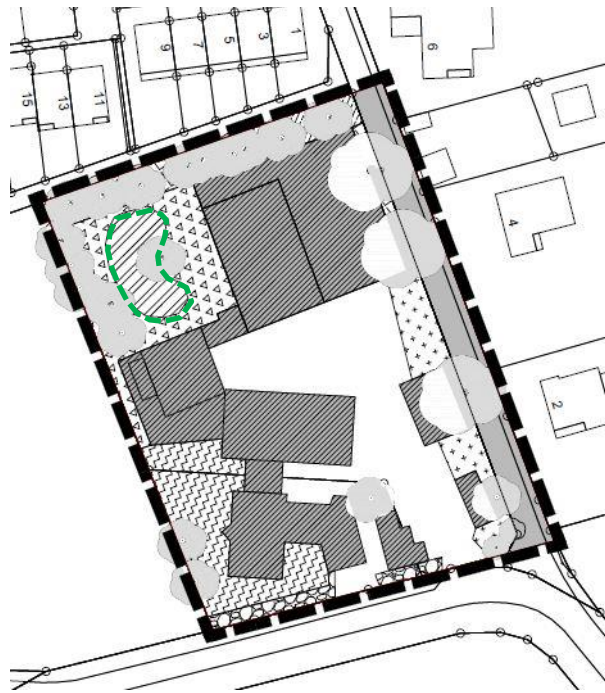


Abbildung 2: Grundstück im Bestand mit derzeitigem Biotop (grün umrandet) [1]



Abbildung 3: Bestandsfotos Biotop, September 2019

Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist die Wiederherstellung eines gleichartigen Biotops, d. h. eines Biotops, welches in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten bzw. beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schaumburg kann das Biotop in Verbindung mit der geplanten Bebauung nicht auf dem gleichen Grundstück ausgeglichen werden.

4 Ausgleichsmaßnahme

Um Synergien zwischen der Ausgleichsmaßnahme und den vorgefundenen Arten zu ermöglichen, wird in enger Abstimmung mit dem Büro für die faunistische Untersuchung ein neues Biotop vorgesehen. Dieses wird entsprechend den Bedürfnissen der vorgefundenen Arten angepasst, um die Umsiedlung der Amphibien vor Baubeginn vornehmen zu können.

Als Kompensation der Eingriffswirkungen ist die Neuanlage im Bereich des Flurstücks 94/48 geplant (s. Abbildung 5 und Anlage 2).

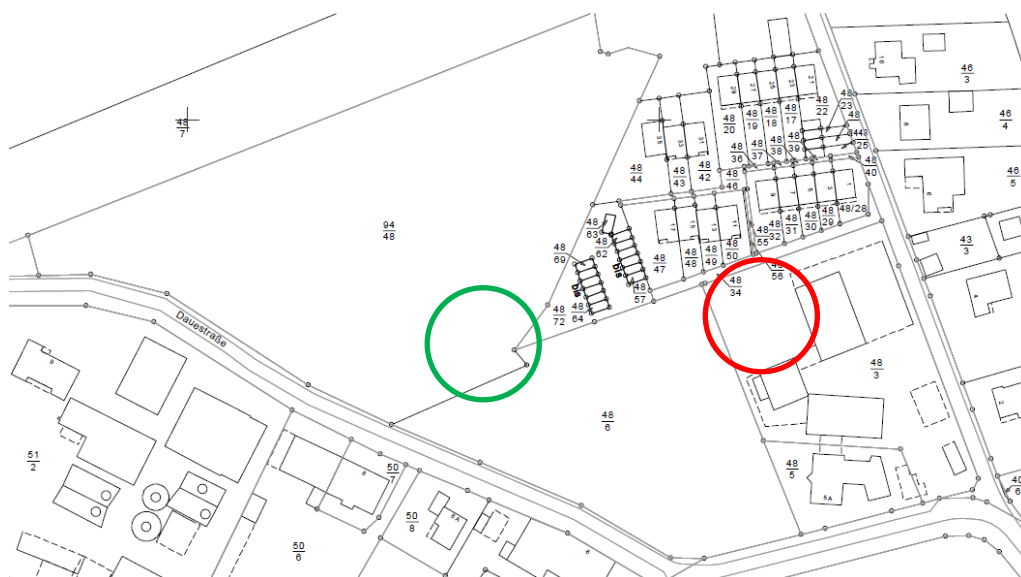


Abbildung 5: Lage des neuen Stillgewässerbiotops (grün umrandet) / Lage des bestehenden Biotops (rot umrandet)

Grundstückseigentümer des Flurstücks ist die Stadt Rinteln. Die Fläche zur Neuanlage des Biotops wird momentan als Wiese genutzt und mehrmals im Jahr gemäht (s. Abbildung 6).



Abbildung 6: Flächennutzung im Bereich des geplanten Biotops

Das neue Stillgewässer ist ca. 210 m² groß und liegt ca. 75 m entfernt vom jetzt bestehenden Biotop. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 400 m² benötigt (s. Anlage 2).

Das neue Biotop ist mit verschiedenen Tiefen ausgebildet (Sumpf-, Flachwasser-, und Tiefwasserzonen). Die tiefste Stelle beträgt ca. 1,2 m.

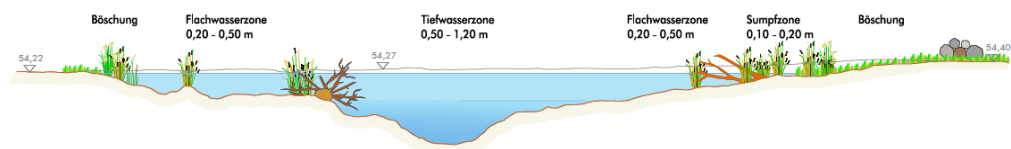


Abbildung 7: Regelprofil des neuen Stillgewässerbiotops

Das neue Stillgewässer wird mit Pflanzen aus dem verloren gehenden Biotop „geimpft“. Dies beschleunigt eine Ansiedlung typischer Pflanzenarten und bietet den Amphibien eine gewisse Lebensgrundlage zu Beginn der Umsiedlung.

Um das neue Stillgewässerbiotop als Ersatzhabitat für die Amphibien zu verbessern und so optimal wie möglich zu gestalten, werden Tothölzer (Stammabschnitt mit Kronenholz und Wurzelstubben) in und um das neue Biotop eingebracht. Ebenso werden Steinschüttungen vorgenommen. Diese Strukturen dienen den Amphibien als Quartier- und Versteckmöglichkeiten.

Die Füllung des Biotops erfolgt durch Niederschlag. Ein komplettes Austrocknen des neuen Stillgewässers wird mit Dichtungsbahnen verhindert. Die Dichtungsbahnen werden mit größeren Flusskiesen und auch feinerem Sediment beschwert.

Im Erläuterungsbericht zu den faunistischen Untersuchungen wird die Umsiedlung der Amphibien folgendermaßen beschrieben (s. [2]):

„Um eine Schädigung der vorhandenen Tiere zu vermeiden, müssen diese daher vor dem Beginn der Baumaßnahmen abgefangen und in ein anderes Gewässer umgesetzt werden. Dieses Ersatzgewässer ist aktuell in planerischer Vorbereitung und soll in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet im angrenzenden Überschwemmungsbereich der Weser platziert werden. Es wird strukturell dem bislang vorhandenen Gewässer nachempfunden und den Anforderungen der vorhandenen Arten entsprechen, so dass mit guter Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere dort langfristig ein Ersatzbiotop finden können. Dabei ist die Umgebung des Ausweichgewässers in die Betrachtung einbezogen, da weiterhin auch für die Tiere erreichbare Landhabitats in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen müssen.

Da hier im betrachteten Fall zumindest Teile der Landhabitats inklusive der Winterquartiere in unmittelbarer Nähe der Uferlinie liegen können, erscheint



es sinnvoll, das Fangen der Tiere nach ihrer Einwanderung in das Gewässer im Wasser vorzunehmen. Die Anwendung eines mobilen Amphibienfangzauns und Fang während der Anwanderungsphase - wie in anderen Fällen häufig üblicherweise praktiziert - erscheint hier nicht möglich, da wesentliche Teilhabitate möglicherweise in unmittelbarer Nähe der Uferlinie liegen, so dass das Aufstellen einer solchen Fanganlage räumlich zwischen den Winterquartieren und dem Gewässer nicht möglich erscheint.“ [2]

Unter Berücksichtigung der notwendigen Umsiedlung ist folgender Bauablauf möglich:

- Errichtung des neuen Stillgewässerbiotops vor dem Fang der Amphibien (das neue Stillgewässerbiotop muss mit Wasser gefüllt sein, bevor die Amphibien umgesiedelt werden)
- je nach Witterung beginnt das Fangen im März / April
- Ende des Fangens Ende April / Mitte Mai

Um ein sofortiges Abwandern der Amphibien aus dem neuen Stillgewässerbiotop zu unterbinden (Amphibien haben das Bedürfnis zu „ihrem“ Laichhabitat zu wandern), ist ein Amphibienzaun um das neue Stillgewässer zu errichten, der zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut werden muss.

Eine besondere Pflege des neuen Stillgewässerbiotops ist zu Beginn nicht nötig. Das Biotop soll sich natürlich entwickeln. Es ist aber nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt lenkend durch gewisse Pflegemaßnahmen eingegriffen werden muss. Die Eingriffe können je nach Entwicklung folgende Aspekte beinhalten:

- bei hohem Nährstoffeintrag/-gehalt Ausräumen der Sohle (Bodenschlamm)
- starken Gehölzaufwuchs und Baumwuchs zurückschneiden

Die Pflegeeingriffe im oder am Gewässer sind am besten im Oktober vorzunehmen.



Zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen für die Amphibien werden für die Fledermäuse, um den Verlust von Jagdhabitaten zu kompensieren, im Norden des neuen Biotops fünf standortgerechte Hochstämme gepflanzt. Diese sind so weit vom Gewässer entfernt, dass ein Laubeintrag nur sporadisch bis gar nicht vorkommt und eine Beschattung des neuen Gewässers durch die Bäume nicht stattfinden kann.

Die beplante Fläche liegt vollständig im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser (ÜSG), weshalb ein Antrag nach § 78 WHG für die Errichtung des neuen Stillgewässerbiotops nötig ist. Dieser wird separat zu diesem Antrag erarbeitet und eingereicht.

5 Zusammenfassung

Die IMMAC Sozialbau GmbH plant auf den Grundstücken 48/3 sowie 48/5 eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 124 PP zu errichten. Dabei geht ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (ca. 186 m²) verloren.

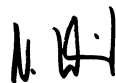
Um diesen Verlust zu kompensieren wird ein neues Biotop auf einer externen Fläche angelegt. Es umfasst ein Stillgewässer von ca. 210 m² und Flächen für eine Hochstammpflanzung. Insgesamt werden ca. 400 m² einer Wiese für den Ausgleich in Anspruch genommen.

Das Biotop dient darüber hinaus auch den angetroffenen Arten auf der verloren gehenden Fläche. So wird das neue Biotop so gestaltet, dass unter anderem die erfassten Amphibienarten gleich in das neue Biotop umgesiedelt werden können.

Mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen kann die durch den Eingriff verursachte erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops ausgeglichen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Bearbeitet:

Minden, 13.11.2019



Weinert



Oberdiek



6 Quellenangabe

- [1] PLANUNGSBÜRO REINOLD, VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN NR. 12 „GRAF-ADOLF-STRABE“ - 1. ÄNDERUNG -, JULI 2019.
- [2] ABIA ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR, FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM RAHMEN DER ÄNDERUNG DES B-PLANS FÜR DEN BE- REICH „DAUE- UND GRAF-ADOLF-STRABE“ IN RINTELN, LANDKREIS SCHAUM- BURG, NOVEMBER 2019.

